

Brandschutzbeauftragten – Bericht

gemäß

DGUV-Information 205-003

Objekt <Platzhalter>

Standort <Platzhalter>

Forderung aus <Platzhalter>

zur Vorlage bei <Platzhalter>



0 29 41 – 887 997 0
www.bsb-wichert.de

Dieser Brandschutzbeauftragten-Bericht umfasst
insgesamt 22 Seiten und xxx Anlage.

Büro für Sicherheit und Brandschutz



Seite 2 von 22

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Angaben.....	5
1. Objekt und Auftrag.....	5
2. Ortstermine.....	7
3. Zusammenfassung.....	8
B Stellungnahme.....	9
1. Brandschutzordnung.....	9
2. Brandgefährdung an Arbeitsplätzen.....	9
3. feuergefährliche Arbeitsverfahren	9
4. Brand- und Explosionsgefahren.....	9
5. Ausarbeitung von Betriebsanweisungen.....	10
6. Maßnahmen.....	10
7. Behörden und Feuerversicherer.....	10
8. Bauliche Veränderungen.....	10
9. Feuerlöscheinrichtungen und Löschmittel.....	11
10. Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.....	11
10a. <Platzhalter>.....	12
1. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.....	12
2. Löschwassermenge, Löschwasserversorgung, Hydrantenstandorte....	12
3. Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser- Rückhalteanlagen	12
4. System der äußeren und inneren Abschottung, Brandabschnitte, Rauchabschnitte mit Angaben zum Feuerwiderstand und Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe.....	12
5. Lage, Anordnung und Kennzeichnung der Rettungswege.....	12
6. höchstzulässige Zahl der Nutzer, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung.....	13
7. Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen.....	13
8. Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen.....	13
9. Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.....	13
10. Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen.....	13
11. Geräte zur Brandbekämpfung.....	13
12. Sicherheitsstromversorgung.....	14
13. Brandmeldeanlagen.....	14
14. Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge	14
15. Feuerwehrpläne.....	14
16. betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung	

.....	14
17. Abweichungen.....	14
18. Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens.....	15
11. Aktualität von Plänen.....	15
12. Räumungsübungen.....	15
13. Brandschauen und Brandschutzbegehungen.....	15
14. Mängelbeseitigung.....	15
15. Unterweisung der Beschäftigten.....	16
16. Brandschutzhelferausbildung.....	16
17. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase.....	16
18. Brandschutzkennzeichnungen.....	16
19. Flucht- und Rettungswege.....	17
20. brandschutztechnische Einrichtungen.....	17
21. Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen.....	17
22. Ersatzmaßnahmen bei Technikausfall.....	17
23. Unterstützung bei Brandschutzgesprächen.....	18
24. Investitionsentscheidungen.....	18
25. kritische Infrastrukturen.....	18
26. Dokumentation.....	18
C Schlussteil.....	20
1. Grundlage.....	20
2. Unterschriften.....	21
3. Anlagenverzeichnis.....	22

A Allgemeine Angaben

1. Objekt und Auftrag

Objekt <Platzhalter>

Standort <Platzhalter>

Rechtsgrundlage *Abschnitt 5.14.3 IndBauR NRW:
Die Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der
Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte beziehungsweise
aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als
5 000 m² haben eine geeignete Brandschutzbeauftragte oder einen
geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen.*

*§ 7 Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB): Der
Versicherungsschutz kann beeinträchtigt werden, wenn
Sicherheitsvorschriften – wie die ASF – nicht eingehalten werden.
So kann eine unzureichende Ausstattung mit Feuerlöschern, eine
unregelmäßige Prüfung der Löschgeräte, eine mangelhafte
Ausbildung der Mitarbeiter oder gar eine unterlassene Schulung als
grobe Fahrlässigkeit gedeutet werden, die zu einem Ausschluß des
Schadensersatzes durch die Feuerversicherung nach einem Brand
führt (Vgl. Isterling, Handbuch Betrieblicher Brandschutz).*

Genehmigtes Brandschutzkonzept xxx vom xx.xx.xxxx

zur Vorlage bei <Platzhalter>

Objektbe-
schreibung <Platzhalter>

Lage des Objektes <Platzhalter>

vorliegende
Unterlagen <Platzhalter>

Vorliegende
Zustimmungen <Platzhalter>

2. Ortstermine

<Platzhalter>

3. Zusammenfassung

<Platzhalter>

B Stellungnahme

1. Brandschutzordnung

Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

2. Brandgefährdung an Arbeitsplätzen

Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

3. feuergefährliche Arbeitsverfahren

Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer
Arbeitsstoffe

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

4. Brand- und Explosionsgefahren

Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

5. Ausarbeitung von Betriebsanweisungen

Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

6. Maßnahmen

Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

7. Behörden und Feuerversicherer

Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

8. Bauliche Veränderungen

Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

9. Feuerlöscheinrichtungen und Löschmittel

Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2, Maßnahmen gegen Brände, beschreiben die Grundausrüstung mit Feuerlöscheinrichtungen in Abhängigkeit von der Brandgefahr für Arbeitsstätten.

Gemäß Tabelle 3/ <Platzhalter> werden folgende Löschmitteleinheiten (LE) gefordert:

Brandabschnitt	Fläche	Löschmitteleinheiten
Lager	m ²	LE

10. Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

Gemäß Abschnitt 5.14.3 IndBauR NRW hat der Brandschutzbeauftragte die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes (BSK) und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen.

Aus dem vorliegenden genehmigten Brandschutzkonzept gemäß Abschnitt A1 dieses Berichtes ergeben sich folgende Brandschutzanforderungen, die

über die Anforderungen der DGUV-Information 205-003 hinaus gehen:

10a. <Platzhalter>

1. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

2. Löschwassermenge, Löschwasserversorgung, Hydrantenstandorte

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

3. Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteinrichtungen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

4. System der äußeren und inneren Abschottung, Brandabschnitte, Rauchabschnitte mit Angaben zum Feuerwiderstand und Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

5. Lage, Anordnung und Kennzeichnung der Rettungswege

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

6. höchstzulässige Zahl der Nutzer, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

7. Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

8. Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

9. Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

10. Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

11. Geräte zur Brandbekämpfung

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

12. Sicherheitsstromversorgung

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

13. Brandmeldeanlagen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

14. Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

15. Feuerwehrpläne

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

16. betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

17. Abweichungen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

18. Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

11. Aktualität von Plänen

Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

12. Räumungsübungen

Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

13. Brandschauen und Brandschutzbegehungen

Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

14. Mängelbeseitigung

Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

15. Unterweisung der Beschäftigten

Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

16. Brandschutzhelferausbildung

Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall z.B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

17. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase

Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen usw.

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

18. Brandschutzkennzeichnungen

Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen von Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

19. Flucht- und Rettungswege

Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

20. brandschutztechnische Einrichtungen

Organisation der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

21. Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen

Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

22. Ersatzmaßnahmen bei Technikausfall

Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

23. Unterstützung bei Brandschutzgesprächen

Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

24. Investitionsentscheidungen

Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes entsprechen

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

25. kritische Infrastrukturen

Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)Maßnahmen im Notfallmanagement z.B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotential (extreme Hitze, Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast etc.)

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

26. Dokumentation

Dokumentieren seiner Tätigkeit im Brandschutz

Jegliche Tätigkeiten im Rahmen dieser Brandschutzbeauftragung werden

im folgenden fortlaufend festgeschrieben. In den entsprechenden Abschnitten sind die Ergebnisse seit dem letzten Brandschutzbeauftragten-Bericht ausführlich beschrieben und dokumentiert.

< Platzhalter:

SOLL → IST → erforderliche Maßnahmen >

C Schlussteil

1. Grundlage

Der Brandschutzbeauftragten-Bericht beschreibt die Maßnahmen den Brandschutz im vorbezeichneten Zeitraum betreffend. Dieser ist nur im Gesamtzusammenhang zu bewerten und darf lediglich ungekürzt verwendet werden. Auszugsweise Formulierungen stellen eine einzelne Situation dar, jedoch nicht den gesamten Sachverhalt.

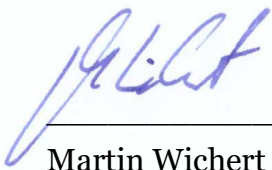
Das Ergebnis dieses Berichtes basiert ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen in Verbindung mit Beobachtungen und Erkenntnissen zum Augenblick des Ortstermins.

Die Verwendung ist zur Beschreibung und Feststellung des Sachverhaltes für den Empfänger vorgesehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Verfassers.

In diesem Protokoll wird ausschließlich die grammatikalisch maskuline Schreibweise verwendet. Diese bedeutet keine Bevorzugung oder Benachteiligung eines Geschlechtes sondern dient in erster Linie der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

2. Unterschriften

Lippstadt, <Platzhalter>



Martin Wichert
Zertifizierter Fachplaner
Brandschutz (ISA)

Geschäftsleitung



3. Anlagenverzeichnis

<Platzhalter>